

## Haushaltssatzung der Gemeinde Billigheim für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.701.495
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	19.292.536
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-1.591.041</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-1.591.041</b>

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.564.054
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.965.362
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-401.308</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	4.801.866
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	8.289.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzmittelüberschuss /-bedarf</b> aus Investitionstätigkeiten (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-3.487.134</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-3.888.442</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	280.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>3.320.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-568.442</b>

### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

**1.000.000,00 EUR**

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**4.962.000,00 EUR**

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**2.500.000,00 EUR**

## § 5 Steuersätze

Die Gemeinde erhebt Grundsteuer nach dem geltenden Grundsteuergesetz. Abweichend vom Grundsteuergesetz werden die Kleinbeträge wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

Die Steuersätze (Hebesätze) sind seit dem 01.01.2025 über die Hebesatzsatzung der Gemeinde geregelt. Die Steuersätze betragen:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>487 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>443 v.H.</b> |
| der Steuermessbeträge;  |                 |
| 2. für die Gewerbesteuer auf  | <b>380 v.H.</b> |
| der Steuermessbeträge.  |                 |

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund der § 81 Abs. 2 und Abs. 3, § 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 in der Zeit von Montag, den 02. Februar 2026 bis Mittwoch, den 10. Februar 2026, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 26.01.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 02.02.2026

gez.

Martin Diblik

Bürgermeister